

**Prüfungsordnung für den
internationalen Masterstudiengang
„Comparative and European Law“
der Hanse Law School an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg und
der Universität Bremen**

vom 01.10.2006

Die Prüfungsordnung wurde von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Rektor der Universität Bremen und vom Präsidium der Universität Oldenburg genehmigt.

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Studienziele**

(1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Bereiche des Common Law. Die Bezüge zum europäischen Gemeinschaftsrecht und Kenntnisse der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration werden vertieft.

(2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung der wissenschaftlichen Methoden werden die Kompetenzen vermittelt, die für ein kritisches Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Inhalte in der transnationalen Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.

**§ 2
Hochschulgrade**

Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen.¹

¹ Die Rijksuniversiteit Groningen verleiht zusätzlich den Titel „Master of Laws“, wenn die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Pflichtmodule erfolgreich an der Universität Groningen absolviert wurden.

§ 3

Zweck, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf der Bachelorprüfung aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss und dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Recht der Europäischen Union, im Internationalen Recht, in der Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt im deutschen und im niederländischen Recht sowie im Common Law. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammenhänge des jeweiligen Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus sieben studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen „Company Law“, „International Contract Law“, „Competition Law“ und „Legal Skills in Europe“ und in den drei Wahlpflichtmodulen sowie aus der Prüfung im Masterabschlussmodul.

**Zweiter Teil
Studium und studienbegleitende
Prüfungsleistungen**

**§ 4
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Sie schließt die Prüfungen, die Erstellung der Masterarbeit und das Auslandssemester ein.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Transfer System (ECTS) zu erbringen. Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 LP vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 18 LP vergeben. Hiervon entfallen 15 LP auf die schriftliche Masterarbeit, 2 LP auf die mündliche Masterprüfung sowie 1 LP auf das begleitende Masterkolloquium. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 LP erworben werden können.

(3) Die Studieninhalte werden durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule vermittelt. Die Module und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) Die vier Pflichtmodule müssen an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) belegt und jeweils mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Die RUG stellt sicher, dass diese Module jeweils im Wintersemester angeboten werden und dass den Studierenden jeweils zwei Prüfungsversuche in dem Semester zur Verfügung stehen. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage der mit den Partnerhoch-

schulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Über die Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen nach dem deutschen Notensystem entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ferner müssen mindestens drei Wahlpflichtmodule belegt und ebenfalls mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür wird ein ausreichendes Modulangebot jeweils im Wintersemester an der Rijksuniversiteit Groningen sowie jeweils im Sommersemester an der Universität Bremen und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt. Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als drei Wahlpflichtmodule belegt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, so werden die drei am besten bewerteten Prüfungsleistungen bei der Masterprüfung angerechnet.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 4),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 5),

Klausur (Absatz 6),

mündliche Prüfung (Absatz 7),

Kolloquium (Absatz 8) und

ein Forschungskolloquium zur Masterarbeit (Absatz 9)

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z. B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

(2) Anmeldungen zu den Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächer-

übergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 15 000 und 30 000 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Die Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.

(5) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine anschließende Diskussion. Absatz 4, Sätze 2 – 6 gilt entsprechend.

(6) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln, diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder je Studierendem 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Eine zweite Prüfende oder ein Beisitzender muss auf Antrag bestellt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem bzw. den Prüfenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Studierende einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der oder dem Studierenden je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit sie oder er den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

(8) An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 7, Sätze 3 – 9 findet entsprechende Anwendung.

(9) Im Forschungskolloquium zur Masterarbeit wird nach einem Drittel der Vorlesungszeit eine Gliederung der Masterarbeit sowie nach zwei Drit-

teln der Vorlesungszeit eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer Powerpoint-Präsentation oder eines ähnlichen Mediums vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

§ 6

Durchführung der Prüfungen

(1) Von den insgesamt sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule ist mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit oder als Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul entsprechend dem Studienplan endet erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ermöglicht der Prüfungsausschuss ihr oder ihm die Erbringung der Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit und bzw. oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet in dem Semester statt, in dem die Prüfung das erste Mal angeboten wurde. Wird die erste Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist der oder dem Studierenden spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters eine zweite Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Prüfung, abzulegen. Die oder der Studierende hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden.

Dritter Teil

Masterabschlussprüfung

§ 8

Anmeldung und Zulassung zur Masterabschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 1. Semesters. Der Prüfungsausschuss setzt den Beginn der Bearbeitungszeit fest. Die Bearbeitungszeit beginnt spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind neben den in § 16 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über die vier erfolgreich erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt 24 LP sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge für die Auswahl der Prüfenden.

(2) Zur Verteidigung der Masterprüfung wird nur zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Pflichtmodulen mit insgesamt 24 LP und in den drei Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 18 LP erfolgreich erbracht und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine vertieften Kenntnisse im englischen, deutschen oder niederländischen Recht mit seinen Bezügen zu dem Recht der Europäischen Union oder dem Völkerrecht, sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Die Masterarbeit wird mit 15 LP bewertet. Ihr Umfang soll 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form einzureichen. Die Erstellung der Masterarbeit wird durch ein verpflichtendes Forschungskolloquium gefördert und begleitet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von den nach § 13 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterarbeit und bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin oder einen Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder einer der Betreuer ist. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abgefasst werden. Dabei muss die Betreuung und Bewertung in der gewählten Sprache gewährleistet sein. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist ein Prüfender oder eine Prüfende verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterarbeit gilt in

diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Die Gutachten werden den Studierenden zur Vorbereitung auf die Verteidigung der Masterarbeit in Kopie ausgehändigt.

(8) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Mit der Verteidigung der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.

(2) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den Prüfenden der Masterarbeit statt. Die Dauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat 45 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit soll spätestens zum Ende des zweiten Semesters stattfinden. Die Verteidigung der Masterarbeit muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor dem mit den Prüfenden vereinbarten Termin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Die Verteidigung der Masterarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten beider Prüfender. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung der Masterarbeit wird in einem Verhältnis von zwei zu eins die Gesamtnote für die Masterabschlussprüfung gebildet.

§ 11

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterabschlussprüfung mit 40 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen sowie in den drei Wahlpflichtmodulen gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte mit 60 v. H. ein.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; ein Mitglied, aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ist eine Statusgruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu. Eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges gewählt. Das studentische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und über die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsfristen einzugehen, und es ist die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die für einen Modulbereich Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Masterarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Carl von Ossietzky Universität oder der Universität Bremen sein. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die

Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Prüfungsleistungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsbeauftragte bewertet.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen gleichwertig anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

(3) Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreter über die Notenfestsetzung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zulassung zur Masterabschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterabschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,

a) wer in dem Masterstudiengang „Comparative and European Law“ der Hanse Law School immatrikuliert ist und

b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

a) der Nachweis der Immatrikulation,

b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und

c) gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.

(6) Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

§ 16

Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Studierende können je eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgelegt oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Studierenden können die Prüfung fortsetzen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellung-

nahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die der veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

(5) Studierende, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den Prüfende oder Geprüfte gestört werden, können von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Den Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde oder wenn das Gesamtergebnis der einzelnen Teilprüfungen gemäß ihrer Gewichtung in Anlage 1 die Note 4,0 ergibt. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung wird mit den zugehörigen LP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der LP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über gut,
 1,5 bis 2,5
 bei einem Durchschnitt über befriedigend,
 2,5 bis 3,5
 bei einem Durchschnitt über ausreichend,
 3,5 bis 4,0
 bei einem Durchschnitt über nicht ausreichend.
 4,0

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Die ECTS-Grade werden erst im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 19 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit, die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.

(3) Die Zeugnisse werden auf deutsch und englisch ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Geprüften eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem das Prüfungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 21

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang oder verlässt sie oder er die Universität, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre oder seine Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(5) Den Kandidatinnen und Kandidaten soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkräfttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Comparative and European Law“ immat-

rikuliert wurden. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 16.12.2005 geprüft. Sie müssen ihre Masterprüfung spätestens bis zum 30.09.2007 abgeschlossen haben. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung vom 01.10.2006 geprüft werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 30.09.2007 zu stellen. Erbrachte Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses anzurechnen.

(3) Die Prüfungsordnung vom 16.12.2005 tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung vom 01.10.2006 außer Kraft.

Ort, Datum, Behörde

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung

Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades

Anlage 4: Diploma Supplement

LL.M.: Module**Modulbereich Pflichtmodule Rijksuniversiteit Groningen**

Pflichtmodul: Company Law	Prüfungen	LP
<u>Company Law (Comparative and European Company Law)</u> (freedom of establishment within the EU; EC-harmonisation programme in the field of Company Law; Legal effect of a provision of an EC-directive on the law of a Member State; Representation of the company (First EC-directive; Capital protection (Second EC-directive); Corporate Governance; distribution of powers among the company's organs; Matters of international private law; Law on groups of companies; Workers participation (European works council); SE-Regulation	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Pflichtmodul: Competition Law	Prüfungen	LP
<u>European Competition Law</u> (central aspects of EC competition law and practice; application of Articles 81 and 82 EC; theory and application of competition law at the Community level in connection with national judicial and competition authorities; substantive and procedural aspects of competition practice, merger law and policy; special status of public undertakings; comparison with U.S. anti-trust law is made as appropriate)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Pflichtmodul: International Contract Law	Prüfungen	LP
<u>International Contract Law</u> (This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Pflichtmodul: Legal Skills in Europe	Prüfungen	LP
<u>Legal Skills in Europe</u> (Rechtsvergleichung: Kennzeichen und Bedeutung (Vertiefung), Kritische Auseinandersetzung mit den Methode der Rechtsvergleichung, Rechtsvergleichung in der Praxis, Umfassender Überblick bezüglich der wichtigsten Abkommen zwischen den Niederlanden und den wichtigsten europäischen Staaten (Deutschland, England und Frankreich)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Modulbereich Wahlpflichtmodule Rijksuniversiteit Groningen

Studierende belegen höchstens ein Wahlpflichtmodul an der Rijksuniversiteit Groningen.

Wahlpflichtmodul: Vertragsrecht (Verbintenissenrecht)	Prüfungen	LP
<u>Verbintenissenrecht</u> (Vertiefung von Systematik und Arbeitsweise des Vertragsrechts anhand besonderer Verträge und allgemeiner Lehren, unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und -praxis. Der Kauf, der Auftrag und die Bürgschaft behandelt. Der Inhalt dieser im 7. Buch des <i>Burgerlijk Wetboek</i> (BW) geregelten Verträge wird im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln des Rechtsgeschäfts- und Vertragsrechts der Bücher 3 und 6 BW dargestellt. Auch der EU-rechtliche Hintergrund einiger Verträge (z. B. Fernabsatz, Verbraucherkauf und Handelsvertretervertrag) wird behandelt. Schließlich werden als allgemeine Lehren Konkurrenzen, Nichtigkeit und Verjährung) werden behandelt.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Sachenrecht (Goederenrecht)	Prüfungen	LP
<u>Sachenrecht (Goederenrecht)</u> (Regresssystem von Buch 3 des <i>Burgerlijk Wetboek</i> (nl. BGB), worunter auch auf die sachenrechtlichen Sicherheiten fallen: Regressrecht an Sachen, Vorkaufsrecht, Pfandrecht an Sachen und Rechten, Hypothek, Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltung, Anspruch auf Herausgabe nicht bezahlter Ware; treuhänderische Rechtsverhältnisse; Querverbindungen zum Beschlagnahmungs- und Vollstreckungsrecht und dem Konkursrecht. Außerdem werden auch der Nießbrauch (Erbpachtrecht und/oder Nutzungsrecht) und das Wohnungseigentum behandelt)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Staatshaftungsrecht (Overheidsaansprakelijkheidsrecht)	Prüfungen	LP
<u>Staatshaftungsrecht (Overheidsaansprakelijkheidsrecht)</u> (Staatshaftungsrecht, insbesondere: Befugnisse des Staates zur Beeinträchtigung der Rechts- und Vermögensposition des Bürgers, Haftung des Staates für Überschreitung von Befugnissen (außervertragliche Haftung), Abgrenzung von anderen Ausgleichsansprüchen.)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Öffentliches Recht und Privatrecht (Overheid en Privaatrecht)	Prüfungen	LP
<u>Öffentliches Recht und Privatrecht (Overheid en Privaatrecht)</u> (Aspekte des (öffentlichen) Sachenrechts und des Verwaltungsvertragsrechts insbesondere: Einleitung und Grundlagen; besondere Vereinbarungen wie Annahme, Ausschreibung und Grundabgabe, vorvertragliche Phase und Abreden, Durchführung/Nichterfüllung von Verträgen, Verträge zwischen Behörden, Public-private partnership, sowie einige Aspekte des Staatshaftungsrechts)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Insolvenzrecht (Insolventierecht)	Prüfungen	LP
<u>Insolvenzrecht (Insolventierecht)</u> (Vertiefung der Materie „Konkursrecht“ (aufbauend auf das Fach Handelsrecht). Daneben werden auch die Zahlungsaufschubsregelung und die Schuldensanierungsregelung behandelt, mit den Aspekten der „Pauliana“, der Position des Fiskus, des Konzernkonkursverfahren und der Missbrauchgesetzgebung Aufmerksamkeit geschenkt)	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Modulbereich Wahlpflichtmodule der Universitäten Bremen und Oldenburg

Studierende belegen bis zu drei² Wahlpflichtmodule aus diesem Modulbereich.

Wahlpflichtmodul: Geistiges Eigentum	Prüfungen	LP
<u>Urheberrecht</u>	1 Modulprüfung	(3)
<u>Marken- und Patentrecht</u> (Grundbegriffe und Systematik des Rechts des Geistigen Eigentums; Patent-, Marken- und Urheberrechts unter Berücksichtigung des Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechts, Urheberrecht/Leistungsschutzrechte, Europäischer und internationaler Regelungsrahmen [Pariser Verbandsübereinkunft, TRIPS, Europäisches Patentübereinkommen, Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmackmuster].)		(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Labour, Commerce and Competition in the EU Legal Order	Prüfungen	LP
<u>Labour, Commerce and Competition in EU Law</u>	1 Modulprüfung	(3)
<u>Economic fundamental rights and principles of equality as common principles</u> (This module is based on knowledge of EU law (especially substantive EU Law) and aims at enhancing students' integrated understanding of interrelation of different areas of law. These are not usually taught together in national programmes. Within EU law, however, due to the unitary jurisdiction of the ECJ; a set of common principles governs these diverse areas of law, notably in protection of fundamental economic rights and equality. In business reality, labour, competition and commerce must be mastered by enterprises in a coherent fashion. Students are encouraged to study independently, contributing to one of the courses with a short paper and a presentation, while actively participating in both.)		(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul Transnational Relations and Law – International Economic and Commercial Law - Regulation by non-state actors	Prüfungen	LP
<u>Transnational relations and private law making</u>	1 Modulprüfung	(3)
<u>The „public law“ framework for transnational economic relations</u> (Based on the knowledge of EU law (especially EU governance and substantive EU Law) as well as International Private Law, the module and aims at combining EU Law with international economic law on the one hand and the private law making for transnational relations on the other hand, both within and beyond the EU. Students are encouraged to study independently. They shall also participate actively by writing a short paper in each of the courses and presenting it to their fellow students.)		(3)
Gesamt	1	6

² Bei erfolgreicher Absolvierung eines Wahlpflichtmoduls an der Rijksuniversiteit Groningen belegen Studierende zwei Wahlpflichtmodule, wurde kein Wahlpflichtmodul in Groningen erfolgreich absolviert belegen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule aus diesem Modulbereich.

Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance)/Public Management	Prüfungen	LP
<u>Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance)</u> <u>Public Management</u> (Ziel des Moduls ist es, die Veränderungen einzuschätzen, welche durch die Informatisierung von Politik und Verwaltung eintreten. Fragen des Umgehens mit Information bzw. Wissen, insbesondere unter Aspekten der rechtlichen Regelung, stehen dabei im Mittelpunkt. Exemplarisch werden neue Formen der Leistungserstellung durch die öffentliche Verwaltung sowie Regelungskomplexe wie Datenschutz behandelt. Das Modul verbindet eine Einführung in die Managementlehre mit der Herausarbeitung von Besonderheiten des Managements öffentlicher bzw. Non-profit Organisationen. Es soll erreicht werden, dass öffentliche Institutionen unter Gesichtspunkten von Planung, Gestaltung, Steuerung und Kontrolle wahrgenommen und mitgestaltet werden können. Grundlage hierfür ist die Einsicht in die wichtigsten Ergebnisse des sog. New Public Management als Reformbewegung.)	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten- national, europäisch, international	Prüfungen	LP
<u>Grund- und Menschenrechte in transnationaler Perspektive und Legitimation</u> <u>Legitimation Kontrolle von Herrschaftsmacht in der EU</u> (Überblick über die Instrumente des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf universeller und regionaler Ebene unter Einbeziehung des humanitären Völkerrechts, materielle Gewährleistungen und prozessualer Durchsetzungsmittel; Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Grund- und Menschenrechtsschutzes; Verfassungsprinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Mehrebenensystem der EU; demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Kontrolle einschließlich des Grundrechtsschutzes in der EU)	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international	Prüfungen	LP
<u>Allgemeines Umweltrecht im Mehrebenensystem</u> <u>Ausgewählte Problembereiche des Umweltrechts</u> (Prinzipien, Kompetenzen, Instrumente, Verfahren und Rechtsschutz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unter Einbeziehung gesellschaftlicher Selbststeuerung; vertiefte Untersuchung der wirtschafts- und umweltrechtlichen Instrumente auf jeweils zwei exemplarischen Feldern, insbesondere aus den Bereichen Klimaschutz, Schutz der Biodiversität, transnationale Abfallwirtschaft, Biotechnologie oder Handel mit gefährlichen Produkten)	1 Modulprüfung	(3) (3)
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul: Europäische und internationale Strafverfolgung	Prüfungen	LP
<u>Europäische Strafrechtsvereinheitlichung und supranationale Strafverfolgung</u>	1 Modulprüfung	(3)
<u>Wirtschaftsstrafrecht im internationalen Vergleich</u> (Stand des sich kontinuierlich im Veränderungsprozess befindlichen Strafrechts der EU und ihrer Mitgliedsstaaten; Analyse von Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Strafrechtsentwicklung entlang verfassungsrechtlicher und strafrechtstheoretischer Grundprinzipien, unter Einbeziehung des positiven Rechts, seiner praktischen Anwendung und der tatsächlichen Wirkung; Strafrechtsvergleichung im spezifischem sozialen Kontext und umgebender Rechtskultur; Rechtstatsachen, Praxis und informelle Anwendungsregeln, Ausbildungssysteme und professionelle Rekrutierungsmechanismen, mit dem weitergehenden Ziel der Herausarbeitung einerseits von gemeinsamen Strukturen und funktionalen Äquivalenten für gleichgelagerte Problem- und Konfliktkonstellationen, andererseits von spezifischen historisch, kulturell und sozial bedingten Differenzen)		(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: EG-Verbraucherrecht	Prüfungen	LP
<u>Verbrauchervertragsrecht</u>	1 Modulprüfung	(3)
<u>Haftungsrecht</u> (Es werden aktuelle Entwicklungen des Verbraucherrechts behandelt, insbesondere können folgende Themenbereiche Gegenstand des Moduls sein: Verbrauchervertragsrecht, Finanzdienstleistungen, Produkthaftungsrecht und Produktsicherheitsrecht, Kollektiver Rechtsschutz)		(3)
Gesamt	1	6

Modulbereich Masterabschlussprüfung

	Dauer	Prüfungen	LP
Masterarbeit	13 Wochen	1 Teilprüfung	15
Forschungskolloquium		1 Teilprüfung	1
Verteidigung		1 Teilprüfung	2

Workload Masterstudium insgesamt

	Prüfungen	LP
Masterstudium		
Insgesamt	8	60